

Bündner Vereinigung für Psychotherapie (BVP)

Verfahrensreglement

Inhaltsübersicht

- I. Zweck der Berufsordnung
- II. Aufgabenbereich der Ethik- und Berufskommission
 - 1. Beobachtung
 - 2. Zuständigkeit
 - 3. Zusammensetzung der Ethik- und Berufskommission
 - 4. Aufsicht über die Ethik- und Berufskommission der BVP
 - 5. Anzeigen
 - 6. Entbindung vom Berufsgeheimnis und Persönlichkeitsschutz
 - 7. Schweigepflicht
 - 8. Verjährung
 - 9. Leitung des Verfahrens
 - 10. Verfahren
 - a). schriftliche Stellungnahme
 - b). mündliche Anhörungen
 - c). Entscheid
 - d). Verfahrensverweigerung
 - 11. Entscheid
 - a). Sanktionen
 - b). Kostenaufgabe
 - c). Mitteilung des Entscheids
 - d). Vereinsklage
 - 12. Vollzug des Sanktionsentscheides
 - 13. Ende des Verfahrens
 - a). Mitteilung an die/den Präsidentin/en der BVP
 - b). Archivierung der Akten
 - c). Akteneinsicht
 - 14. Tätigkeitsbericht der Ethik- und Berufskommission
- III. Kosten des Verfahrens
 - 1. Grundsatz

–

I. Zweck der Berufsordnung

Die Berufsordnung der Bündner Vereinigung für Psychotherapie BVP dient:

- dem Schutz der PatientInnen vor unethischer Anwendung der Psychotherapie durch alle therapeutisch und ausbildnerisch tätigen Mitglieder;
- der Handlungsorientierung für die Mitglieder der BVP;
- als Grundlage zur Überprüfung bei Anzeigen wegen Verstössen der Berufsordnung.

II. Aufgabenbereich der Ethik- und Berufskommission

1. Beobachtung

Die Ethik- und Berufskommission der BVP beobachtet die Anwendung der Psychotherapie vor allem im Hinblick auf deren möglichen persönlichen und gesellschaftlichen Auswirkungen.

Besteht Verdacht eines berufsordnungswidrigen Verhaltens, klärt die Ethik- und Berufskommission den Sachverhalt ab.

2. Zuständigkeit

Wird eine Anzeige gegen ein Mitglied eingereicht, das auch Mitglied des SPV, FSP oder FMH ist, wird die Anzeige dem entsprechenden Fachverband zur Beurteilung weitergeleitet, sofern der Sachverhalt nach jenem Vereinsrecht noch nicht verjährt ist und dessen Berufsordnung im wesentlichen die Grundsätze der 'Standesregeln der Schweizer Charta für Psychotherapie' übernommen hat.

Auf Anzeigen gegen psychotherapeutisch Tätige, die nicht Mitglied der BVP sind, wird nicht eingetreten. Die Anzeigenden werden auf das Anzeigerecht beim Sanitätsdepartement Graubünden hingewiesen.

Steht die Beurteilung des Ausschlusses eines Mitgliedes wegen eines vereinsschädigenden Verhaltens, das nicht in der Berufsordnung geregelt ist, zur Beurteilung an, ist der Vorstand der BVP zuständig. Ist gleichzeitig ein Verstoss gegen die Berufsordnung zu prüfen, ist die Ethik- und Berufskommission allein und abschliessend für die Beurteilung zuständig. Im Zweifelsfall ist die Ethik- und Berufskommission zuständig.

3. Zusammensetzung der Ethik- und Berufskommission

Zur Behandlung einer Anzeige bestimmt die/der Vorsitzende der Ethik- und Berufskommission drei Personen, die die Anzeige behandeln. In der Regel wird die Zusammensetzung des Ausschusses bis zum Entscheid unabhängig von der Amtsdauer eines Kommissionsmitgliedes beibehalten. In Ausnahmefällen kann ein Ausschussmitglied durch ein anderes Kommissionsmitglied abgelöst werden.

–

–

Ist ein Mitglied der Ethik- und Berufskommission in einer Angelegenheit befangen, tritt es in den Ausstand. Ein Ausstandsgrund liegt insbesondere vor, wenn das Kommissionsmitglied mit dem betroffenen bzw. angezeigten Mitglied in einem lehrtherapie- oder therapieähnlichen Verhältnis stand oder steht.

Der Ausschuss bestimmt eine Person als ReferentIn, welche auch das Verfahren leitet und für die Protokollierung verantwortlich ist. Sie stellt den zwei anderen Mitgliedern einen begründeten, schriftlichen Antrag. Anhörungen werden in der Regel von zwei Ausschussmitgliedern durchgeführt, wobei das referierende Ausschussmitglied immer anwesend sein muss.

4. Aufsicht über die Ethik- und Berufskommission der BVP

Die Präsidentin/der Präsident der BVP hat die Aufsicht über die Kommission. Sie/er ist selber nicht in die Kommission wählbar.

5. Anzeigen; schriftliche Anzeige; begründeter Verdacht

Anzeigen sind i.d.R. schriftlich und im Doppel bei der Geschäftsstelle der BVP unter Beilage zweckdienlicher Dokumente einzureichen.

Die Anzeige wird unverzüglich an die Präsidentin/den Präsidenten der BVP weitergeleitet. Diese oder dieser nimmt davon Kenntnis und leitet sie an die Ethik- und Berufskommission der BVP weiter.

In der schriftlichen Anzeige müssen die Anzeigerstellerin bzw. der Anzeigersteller, das betroffene Mitglied der BVP und der Grund für die Anzeige aufgeführt werden.

Wird die Anzeige durch eine bevollmächtigte Person eingereicht, ist eine schriftliche Vollmacht beizulegen.

6. Hinweise auf allfällig berufsordnungswidriges Verhalten

Erhalten Mitglieder der Ethik- und Berufskommission Hinweise oder Kenntnisse über Widerhandlungen gegen die Berufsordnung wird analog vorgegangen wie im Fall, dass eine schriftliche Anzeige vorliegt.

7. Entbindung vom Berufsgeheimnis und Persönlichkeitsschutz

Das betroffene Mitglied der BVP muss durch die Anzeigerstellerin, den Anzeigersteller gegenüber den Mitgliedern der Ethik- und Berufskommission sowie gegenüber der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der BVP schriftlich von der Schweigepflicht entbunden werden.

Solange keine Entbindung von der Schweigepflicht vorliegt, tritt die Ethik- und Berufskommission auf den Fall nur ein, wenn genügend beweiskräftige Anhaltspunkte vorliegen, die den Verdacht auf ein begründetes berufsordnungswidriges Verhalten

–

–

nahelegen.

Trifft bis spätestens drei Monate nach der Anzeigeerstattung keine schriftliche Entbindung von der Schweigepflicht bei der Ethik- und Berufskommission ein, wird das Verfahren nicht weitergeführt. Bereits bestehende Akten werden zurückgeschickt.

Das Verfahren ist nicht öffentlich, und die Persönlichkeitsrechte aller beteiligten Personen werden gewahrt.

Anzeigende PatientInnen sind darauf hinzuweisen, dass sie im Fall eines gerichtlichen Verfahrens den Vorstand der BVP und das sanktionierte Mitglied von der Schweigepflicht entbinden müssen.

8. Schweigepflicht

Die Mitglieder der Ethik- und Berufskommission und die/der Präsident/in sind verpflichtet, über sämtliche Wahrnehmungen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit Still-schweigen zu wahren.

Bei schweren oder wiederholten Verstößen gegen die Berufsordnung kann die Ethik- und Berufskommission den Sanktionsentscheid BVP-intern den betroffenen Fachverbänden oder dem Gesundheitsdepartement bekanntgeben.

Vorbehalten bleibt Erstattung einer Strafanzeige bei Verdacht auf strafbares Verhalten eines betroffenen Mitgliedes.

9. Verjährung

Verstöße gegen die Berufsordnung verjähren innert zehn Jahren nachdem die Verletzung der Berufsordnung stattgefunden hat.

Im Falle der Verjährung ist die Ethik- und Berufskommission der BVP bemüht, den Betroffenen angemessene Hilfe zu vermitteln.

10. Leitung des Verfahrens

Die Verfahrensleitung obliegt dem/der ReferentIn des Ausschusses der Ethik- und Beschwerdekommision.

Sie/er führt ein Protokoll, in welchem alle stattgefundenen Gespräche, Fristen und alle für das Verfahren wesentlichen Umstände in chronologischer Folge festgehalten werden. Die Akten werden grundsätzlich in chronologischer Folge akтуриert.

11. Verfahren

a). schriftliche Stellungnahme

Dem betroffenen Mitglied der BVP wird die Anzeige zugestellt und eine 30 tägige, erstreckbare Frist zur schriftlichen Stellungnahme angesetzt. Für die Fristerstreckung

–

–

ist der/die Referentin des Ausschusses zuständig.

Eine Fristerstreckung wird auf begründetes Gesuch zweimal gewährt.

b). mündliche Anhörungen

Nach Erhalt der Stellungnahme des betroffenen Mitgliedes kann eine mündliche Befragung der anzeigenden Person u.a. zur Ergänzung des Sachverhaltes durchgeführt werden. Sie ist befugt, sich durch eine Vertrauensperson begleiten zu lassen.

Die Anhörung wird auf Datenträger (Tonbandaufnahmen) festgehalten und zusammenfassend schriftlich protokolliert.

Dem betroffenen Mitglied wird Gelegenheit gegeben, das zusammenfassende Protokoll einzusehen. Auf seinen Wunsch wird ihm auf seine Kosten eine Kopie des Datenträgers der Anhörung der anzeigenden Person zur Verfügung gestellt.

Nach der Befragung der anzeigenden Person wird das betroffene Mitglied angehört. Das betroffene Mitglied ist verpflichtet, persönlich zu erscheinen. Eine Begleitung oder Vertretung des Mitgliedes an die persönliche Anhörung ist grundsätzlich ausgeschlossen.

Die Anhörung wird auf Datenträger festgehalten und zusammenfassend protokolliert.

c). Entscheid

Nach Abschluss der Anhörungen wird entschieden. Ausnahmesweise kann eine zweite Anhörung der anzeigenden Person bzw. des betroffenen Mitgliedes angeordnet werden. Evt. können Drittpersonen um Auskunft gefragt werden.

d). Verfahrensverweigerung; Austritt aus der BVP

Verweigert das betroffene Mitglied trotz zweimaliger, schriftlicher Abmahnung unter Androhung des Ausschlusses mit angemessener Fristansetzung und eingeschriebenem Brief seine Teilnahme am Verfahren, kann es wegen Verfahrensverweigerung aus der BVP ausgeschlossen werden.

Entzieht sich ein Mitglied dem Verfahren durch Kündigung der Mitgliedschaft, wird ein allfälliger Verstoß gegen die Berufsordnung gleichwohl festgestellt. Die angefallenen Verfahrenskosten sind vom austretenden Mitglied in jedem Fall zu übernehmen.

12. Entscheid

a). Sanktionen

Bei Widerhandlung gegen die Berufsordnung können folgende Sanktionen, einzeln oder kumuliert, ausgesprochen werden:

- Ermahnungen;

–

–

- Verweise;
- befristete, angemessene Auflagen wie zB. Supervisionierung der Tätigkeit, Offenlegung der Honorierung etc.;
- Ausschluss aus der BVP;
- Bekanntgabe des Kommissionsentscheides innerhalb der BVP;
- Bekanntgabe des Kommissionsentscheides an die Vorstände der Fachverbände, denen das Mitglied angehört;
- Bekanntgabe des Kommissionsentscheides an das Sanitätsdepartement GR;
- Bussen bis zu maximal Fr. 5'000.-.

Die Sanktionen müssen der Schwere des Verstosses gegen die Berufsordnung Rechnung tragen und dazu geeignet sein, den Zweck der Berufsordnung zu sichern. Im Entscheid ist die Angemessenheit der Sanktionen kurz zu begründen.

b). Kostenaufgabe

Dem sanktionierten Mitglied werden die Verfahrenskosten unabhängig vom Ausmass des Verschuldens auferlegt.

Wird das Verfahren eingestellt oder ohne Sanktionen abgeschlossen, dürfen keine Verfahrenskosten auferlegt werden. Vorbehalten bleibt die Kostenaufgabe an Mitglieder, die während eines hängigen Verfahrens aus der BVP austreten.

c). Mitteilung des Entscheids

Der Entscheid der Ethik- und Berufskommission der BVP wird dem betroffenen Mitglied der BVP schriftlich und begründet, der anzeigenden Person im Dispositiv zugestellt.

Die Bekanntgabe eines Entscheides an die BVP-Mitglieder erfolgt nur im Dispositiv. Die Bekanntgabe des Entscheides an Fachverbände und an das Gesundheitsdepartement erfolgt in der Regel mit der Begründung.

d). Vereinsklage

Das sanktionierte Mitglied wird darauf hingewiesen, dass es innert 30 Tagen ab Erhalt des Sanktionsentscheides gegen die BVP Klage beim Bezirksgericht Chur einreichen kann.

13. Vollzug des Sanktionsentscheides

Verweigert ein sanktioniertes Mitglied die Durchführung einer Auflage, kann es nach zweimaliger schriftlicher Abmahnung mit Hinweis auf die Säumnisfolge aus der BVP ausgeschlossen werden.

Die Forderungen der BVP wegen rechtswirksamer Bussen und Kostenaufgaben werden auf dem Weg der Betreibung verfolgt.

–

-

14. Ende des Verfahrens

a). Mitteilung an den/die Präsidentin/en der BVP

Die Präsidentin/der Präsident der BVP werden von der Kommission über den Abschluss des Verfahrens und den Entscheid schriftlich informiert.

b). Archivierung der Akten

Nach Abschluss des Verfahrens werden die Akten durch die Ethik- und Berufskommission der BVP versiegelt und der Präsidentin/dem Präsidenten der BVP zugestellt. Die Präsidentin/der Präsident führt ein Verzeichnis der abgeschlossenen Verfahren; es enthält die Namen der betroffenen Personen, die Entscheidungsdaten und einen Vermerk über die Erledigung der Anzeigen.

Offensichtlich unbegründete Anzeigen werden nicht archiviert.

Zehn Jahre nach dem Abschluss des Verfahrens werden die Akten vernichtet und die Eintragungen aus dem Aktenverzeichnis entfernt.

Die Verantwortung für die Aufbewahrung und Vernichtung der Akten und das Führen des Aktenverzeichnisses liegt bei der Präsidentin/dem Präsidenten der BVP.

Wird während zehn Jahren seit Abschluss eines Verfahrens gegen das gleiche Mitglied der BVP erneut eine Anzeige eingereicht, so übermittelt die Präsidentin/der Präsident der BVP die diesbezüglichen Akten an die Ethik- und Berufskommission der BVP.

c). Akteneinsicht

Die Einsicht in Akten ist für Dritte ausgeschlossen; zwingende datenschutzrechtliche Bestimmungen bleiben vorbehalten.

15. Tätigkeitsbericht der Ethik- und Berufskommission

Die Kommission erstattet der Mitgliederversammlung jährlich Bericht, wobei die Persönlichkeitsrechte verfahrensbeteiligter Personen zu wahren sind.

III. Kosten des Verfahrens

1. Grundsatz

Das referierende Ausschussmitglied erhält pro Verfahren pauschal Fr. 300.-. Die beiden andern Ausschussmitglieder je Fr. 150.-.

Erfordert das Verfahren einen grossen Zeitaufwand, kann der Grundansatz verdoppelt werden.

-

-

Für Barauslagen (Fotokopien, Porti, Telefone etc.) wird pro Verfahren pauschal Fr. 100.- in Rechnung gestellt.

Allfällige Spesen der Ausschussmitglieder (zB. Fahrkosten etc.) werden nach Aufwand verrechnet.

Dieses Verfahrensreglement wurde an der Mitgliederversammlung vom 29.10.1998 genehmigt und am 25.5.2000 revidiert.

-